

Satzung



TSV Ehningen 1914 e.V.

Änderungsstand: 02.02.2021



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
§ 3 Vergütung der Vereinstätigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 Beiträge und Dienstleistungen	8
§ 9 Organe	8
§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	9
§ 11 Der Vorstand nach § 26 BGB und Präsidium	9
§ 12 Präsidiumsausschuss	11
§ 13 Delegiertenversammlung	12
§ 14 Ehrenmitglieder	16
§ 15 Mitgliederversammlung	16
§ 16 Abteilungen	17
§ 17 Ordnungen	18
§ 18 Ordnungsmaßnahmen	19
§ 19 Datenschutz	20
§ 20 Datenschutzrichtlinie	20
§ 21 Datenschutzbeauftragter	21
§ 22 Veröffentlichung von Mitgliederdaten	21
§ 23 Auflösung	22
§ 24 Haftung des Vereins	22
§ 25 Inkrafttreten	23



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Ehningen 1914 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ehningen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Registernummer 240442) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Vereinsfarben sind blau/gelb.
5. Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbundes

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Vermittlung von mentalen und physischen Fähigkeiten zur Ausübung der einzelnen Sportarten.
 - b. Das Anbieten und Durchführen von Übungs- beziehungsweise Trainingsstunden und Lehrgängen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
 - c. Die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie die Organisation von Bildungsangeboten für Mitglieder und Mitarbeiter
 - d. Das Training zur Vorbereitung der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Sportreisen (Beispiel: Trainingslager)
 - e. Die Durchführung von Sportveranstaltungen und Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Wettkampfbetreuung durch Trainer und Übungsleiter
 - f. Die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen, Sportgeräten und Bauten.
 - g. Die Durchführung von und/oder Mitwirkung bei sportlichen und/oder kulturellen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten bzw. die Mitwirkung bei solchen Veranstaltungen.
 - h. Die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, insbesondere durch Werbung für den Sport, Kontaktaufnahme zu anderen Organisationen und Durchführung eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebots
 - i. Die Einbeziehung insbesondere der Jugendlichen in die Vereinsarbeit zur Förderung der Persönlichkeitsbildung (Beispiel: soziales Verhalten, Teamfähigkeit, Umweltbewusstsein, Bereitschaft zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung)
 - j. Die Planung, Organisation und Durchführung von Aufführungen aus dem Vereinssport zur Repräsentation in der Öffentlichkeit.



2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
7. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Aufgrund der Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Form verwendet

§ 3 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) oder eine darüber hinausgehende angemessene Vergütung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Organmitglieder des Vereins können für Tätigkeiten für den Verein, die über die satzungsmäßigen Aufgaben hinausgehen, unbeschadet der Regelung in Abs, 2, eine angemessene Vergütung erhalten (z.B. Übungsleiteraufwandsentschädigung).
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
7. Die Organmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
9. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
10. Weitere Einzelheiten regelt die <Finanzordnung> des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Wählbar in eine Vereins- oder Abteilungsfunktion nach Maßgabe dieser Satzung sind nur natürliche Personen, die im Zeitpunkt der Wahl oder Bestellung die Mitgliedschaft im Verein wirksam erworben haben.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines unterschriebenen Aufnahmeantrags an den Verein über die Geschäftsstelle beantragt. Die Mitgliedschaft gilt als anerkannt, wenn ein Mitglied des Präsidiums nach BGB § 26 den Aufnahmeantrag gegengezeichnet hat. Diese Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich bestätigt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören. Eine Abteilungsmitgliedschaft bedarf auch der Mitgliedschaft im TSV Ehningen.
3. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat spätestens einen Monat vor Jahresende gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erfolgen.
2. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - b. Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c. Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als einen Monat nach Absenden der 2. Mahnung im Rückstand ist.
3. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an das Präsidium zu.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat das aktive und passive Wahlrecht.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden. Keine Stimmrechtsübertragung liegt aber vor, wenn ein gesetzlicher Vertreter für sein Kind unter 16 Jahren abstimmt.
4. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Für Jugendliche und Kinder gilt zusätzlich die Jugendordnung.
6. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderungen der Bankverbindung
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.



§ 8 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. (zum Beispiel Finanzierung eines Projektes, etc). In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage zu Lasten der Mitglieder beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Der Antrag auf Erhebung der Umlage ist vom Vorstand zu begründen. Die Nichtvorhersehbarkeit des größeren Finanzbedarfs ist darzulegen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% seines zu leistenden Jahresbeitrages gemäß § 8 nicht übersteigen.
2. Die Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren, sowie Gebühren für Dienstleistungen erheben. Die Festlegung sowie deren Höhe müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Das Präsidium wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

§ 9 Organe

die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und Präsidium nach § 26 BGB
2. Der Präsidiumsausschuss
3. Die Delegiertenversammlung
4. Die Mitgliederversammlung



§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Der Vorstand nach § 26 BGB und Präsidium

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem Präsidium und
 - b) Den Abteilungsleitern des Vereins
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a. dem Präsidenten und
 - b. bis zu zwei Vizepräsidenten.

Die Präsidiumsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen des Vereins gewählt und sind Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB.
 - a. Abteilungsleiter Badminton
 - b. Abteilungsleiter Breitensport
 - c. Abteilungsleiter Fußball
 - d. Abteilungsleiter Handball
 - e. Abteilungsleiter Karate
 - f. Abteilungsleiter Ringen
 - g. Abteilungsleiter Schwimmen
 - h. Abteilungsleiter Tanzen
 - i. Abteilungsleiter Tennis



Die Abteilungsleiter können den Verein nur jeweils zu zweit vertreten (Vier-Augen-Prinzip).

Im Innenverhältnis dürfen die Abteilungsleiter nur dann den Verein gemeinschaftlich nach außen vertreten, wenn die Präsidiumsmitglieder an der Wahrnehmung ihres Amtes verhindert sind.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen.

Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl durch die Delegiertenversammlung hinfällig.

4. Das Präsidium ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- Repräsentation des Vereins nach innen und außen
 - Koordination und Festlegung der Aufgabenverteilung im Vorstand
 - Erstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstands und der weiteren Organe und Gremien des Vereins.
 - Geschäftsführungsangelegenheiten des Hauptvereins
 - Organisationsentscheidungen des Hauptvereins
 - Geschäftsführungsentscheidungen, die den Betrieb und die Verwaltung des Vereinsheims und der Geschäftsstelle betreffen, einschließlich vertraglicher und personeller Entscheidungen

In der Geschäftsführung wird das Präsidium durch einen Präsidiumsausschuss unterstützt.

5. Der Vorstand ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen
 - Genehmigung von Beiträgen, die von den Abteilungen erhoben werden können
 - Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen
 - Beschlussfassung über die Neugründung oder Aufnahme von neuen Abteilungen sowie über die Zusammenlegung, Auflösung und Ausgliederung von Abteilungen
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von juristischen Personen als Mitglieder des Vereins



6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller satzungsmäßigen Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Abteilungsleiter können nur mit beratender Stimme vertreten werden.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
8. Die Mitglieder des Präsidiumsausschusses können bei Bedarf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
9. Im Innenverhältnis des Vereins ist das Präsidium das allein zuständige Geschäftsführungsorgan des Vereins in Personalangelegenheiten. Dies betrifft auch die Personalangelegenheiten der Abteilungen. Personalangelegenheiten betreffen alle Haupt- und nebenberuflichen Arbeitnehmer des Vereins, Honorarkräfte und Werkverträge. Erfasst davon sind vor allem auch Verträge mit Trainern, Übungsleitern (auch ehrenamtliche) sowie mit Sportlern. Personalmaßnahmen – auch der Abteilungen – stehen stets unter Haushaltsvorbehalt. Personalmaßnahmen, die die Abteilungen betreffen, werden unter Beteiligung der Abteilungen vom Präsidium entschieden.
10. Der Vorstand kann bei Bedarf im Einzelfall, befristet oder projektbezogen, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§ 12 Präsidiumsausschuss

1. Das Präsidium wird in seiner Arbeit durch einen Präsidiumsausschuss unterstützt, der sich zusammensetzt aus:
 - a. Den Mitgliedern des Präsidiums
 - b. dem Schatzmeister
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - e. dem Jugendleiter
 - f. bis zu fünf Beisitzern
2. Die Mitglieder des Präsidiumsausschusses werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
3. Der Präsidiumsausschuss unterstützt das Präsidium bei der Erledigung der Amtsgeschäfte. Dazu gehören die Organisation und die sachlichen und finanziellen Angelegenheiten des Hauptvereins, des Vereinsheimes und die Koordination der Geschäftsstelle.



§ 13 Delegiertenversammlung

1. Ordentliche Delegiertenversammlung

a. die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Der Termin für die Delegiertenversammlung ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen und auf der Homepage des Vereins spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung bekanntzugeben. Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten oder einem nach § 26 BGB benanntem Vertreter des Präsidiums anzukündigen. Die Tagesordnung enthält:

- i. Jahresbericht des Präsidiums
- ii. Berichte der Abteilungen und der Vereinsjugend
- iii. Finanzbericht
- iv. Bericht der Kassenprüfer
- v. Entlastung des Präsidiumsausschusses
- vi. Entlastung des Vorstandes
- vii. Wahlen
- viii. Beschlussfassung über Anträge
- ix. Sonstiges

b. Delegierte sind alle Ehrenmitglieder, alle Abteilungsleiter, alle Mitglieder des Präsidiumsausschusses und die gewählten Delegierten aus den Abteilungen. Diese werden in den Hauptversammlungen der Abteilungen gewählt.

Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum 31.12. des vorherigen Kalenderjahres. Die Geschäftsstelle teilt bis zum 15.01. den Abteilungen ihre Mitgliederzahlen Stand 31.12. mit. Die Delegierten sind bis zur nächsten Hauptversammlung der Abteilungen gewählt.



Die Delegiertenanzahl einer Abteilung ist folgendermaßen zu ermitteln:

Alle Mitglieder einer Abteilung werden 1/1 berücksichtigt.
Zur Ermittlung der Delegierten einer Abteilung sind 4 Teil-Bereiche mit je einem dazugehörigen Verteilerschlüssel (Teiler 1-4) festgelegt.

1. Teilbereich: Der Bereich von 0-500 Mitgliedern erhält den Teiler je 40 Mitglieder
2. Teilbereich: Der Bereich von 501-1000 Mitgliedern erhält den Teiler je 80 Mitglieder
3. Teilbereich: Der Bereich von 1001-1500 Mitgliedern erhält den Teiler je 160 Mitglieder
4. Teilbereich: Der Bereich von mehr als 1500 Mitgliedern erhält den Teiler je 320 Mitglieder

Die Ergebnisse aus den Teilbereichen 1-4 werden addiert. Ist die Berechnung aus einem Teilbereich ≤ 0 wird das Ergebnis aus diesem Teilbereich nicht berücksichtigt. Hat das Ergebnis aus der Addition der Teilbereiche 1-4 eine Nachkommstelle > 0 wird das Ergebnis aufgerundet.

Beispiel:

Eine Abteilung hat 691 Mitglieder.

Aus Teilbereich 1 ergibt sich: $T1 = 500 \text{ Mitglieder} / 40 = 12,5$

Aus Teilbereich 2 ergibt sich: $T2 = 691 \text{ Mitglieder} - 500 \text{ Mitglieder} = 191 \text{ Mitglieder} / 80 = 2,38$

Aus Teilbereich 3 nicht berücksichtigt da Ergebnis für Teilbereich T3 ≤ 0

Aus Teilbereich 4 nicht berücksichtigt da Ergebnis für Teilbereich T4 ≤ 0

$T1 + T2 + T3 + T4 = DL$ auf ganze Zahl aufgerundet $\rightarrow 12,5 + 2,38 = 14,88 = 15$

Die Abteilung wählt 15 Delegierte

SATZUNG

des TSV Ehningen 1914 e.V.

TURN- UND
SPORTVEREIN
EHNINGEN
1914 e.V.



- c. Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 32 BGB Absatz 1, bereits mit der schriftlichen Einladung verschickt werden. Alle Mitglieder, die Abteilungen und das Präsidium sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- d. Die endgültige Tagesordnung mit allen Anträgen wird vom Präsidium festgelegt und den Abteilungen vier Wochen vor der Delegiertenversammlung per Aushang in der Geschäftsstelle, dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen und auf der Vereinshomepage bekanntgegeben. Dies erfolgt durch den Präsidenten oder einem nach BGB § 26 benannten Vertreter des Präsidiums. Damit ist die Delegiertenversammlung offiziell einberufen.
- e. Nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Präsidium bis acht Werktage vor der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der o.a. Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung aufzunehmen sind. Das Präsidium muss diese Anträge sofort per Aushang in der Geschäftsstelle und auf der Vereinshomepage bekanntgeben. Ferner ist erforderlich, dass die anwesenden Delegierten den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- f. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten erforderlich. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der gewählten Delegierten anwesend sind. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch bei zwei oder mehr vorliegenden Wahlvorschlägen oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Delegierten geheim durchgeführt werden.

S
C
H
R
E
I
T
M
E
K
A
R
T
A
M
I
R
E
B
A
D
M
Z
I
R
E
T
A
N
D
N
E
N
A
S
T
I
K
F
U
S
T
I
L
L
E
Y
B
A
L
L
S
E
B
O
N
A
L
L
E
I
L
S

TSV EHNINGEN



- g. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung insbesondere ihrer Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer des Präsidiumsausschusses und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Die Berichte der Abteilungen und der Vereinsjugend sind in schriftlicher Form dem Schriftführer vorzulegen.

2. Außerordentliche Delegiertenversammlung: Sie findet statt

- a. Wenn das Präsidium oder der Vorstand nach § 26 BGB die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b. Wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der gewählten Delegierten gefordert wird.
- c. Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes in einer Sitzung beschlossen wird.

3. Aufgaben der Delegiertenversammlung:

- a. Die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiumsausschusses
- b. Die Wahl des Präsidiums, und des Präsidiumsausschusses nach Maßgabe des rollierenden Wahlsystems auf die Dauer von 2 Jahren. Das rollierende Wahlsystem läuft wie folgt ab:
- c. im ersten Jahr (ungerade Jahreszahl) werden gewählt:
 - i. Der Präsident
 - ii. Der Schatzmeister
 - iii. Der erste, dritte und fünfte Beisitzer
- d. Im zweiten Jahr (gerade Jahreszahl) werden gewählt:
 - i. Der Vizepräsident und der 2. Vizepräsident
 - ii. Der Schriftführer
 - iii. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - iv. Der zweite und vierte Beisitzer
- e. Der Vereinsjugendleiter wird in der Delegiertenversammlung der Vereinsjugend (Jugenddelegiertenversammlung) gewählt und in der Delegiertenversammlung des TSV bestätigt.
- f. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Bei Wegfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt Nachwahl durch den Vorstand.
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

4. Stimmrecht in der Delegiertenversammlung

- a. Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung wird von den gewählten Delegierten, den Mitgliedern des Vorstandes und den Ehrenmitgliedern sowie den gewählten Mitgliedern des Präsidiumsausschusses wahrgenommen.



5. Anwesenheit für weitere Mitglieder
 - a. Mitglieder haben in jedem Fall das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie haben aber dort kein Stimmrecht.

§ 14 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

1. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht und mindestens 50 Jahre dem TSV Ehningen angehört haben sowie für ihre ehrenamtliche Tätigkeit mit der goldenen Funktionärssehrennadel ausgezeichnet wurden.
2. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und / oder um den Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben: Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Die Auflösung des Vereins
 - b. Eine Änderung des Vereinszwecks
 - c. Eine Änderung seines Namens
2. Beschlussfassung: Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ist erforderlich.
3. Für die Auflösung gilt § 21
4. Einberufung und Verfahren:
 - a. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen sowie mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder zu erfolgen. Zusammen mit der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben.
 - b. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
 - c. Eine Mitgliederversammlung hat außer der Einberufung durch das Präsidium auch dann stattzufinden, wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird.
 - d. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.



§ 16 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband an. Die Gründung neuer Abteilungen wird im Bedarfsfall vom Präsidium vorgeschlagen und durch Beschluss des Vorstandes genehmigt.
2. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die sich zusammensetzt aus:
 - a. einem Abteilungsleiter
 - b. dessen Stellvertreter und
 - c. dem Abteilungskassier.
 - d. Wenn möglich sollte ein Vertreter der Jugend bestimmt werden. Er vertritt insbesondere die Interessen der Abteilungsjugend.
3. Die Abteilungsleitung und insbesondere der Abteilungsleiter als Vorstandsmitglied nach § 26 BGB ist verantwortlich für den Sportbetrieb und für die Finanzen der Abteilung. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach innen und außen mit einem Präsidiumsmitglied und ist in das Vereinsregister eingetragen. Beschlüsse der Abteilungen wie zum Beispiel Wahlen sind zu protokollieren und vom Abteilungsleiter und Schriftführer der Abteilung zu unterzeichnen.
4. Im Rahmen des Abteilungshaushalts handeln und verwalten sich die Abteilungen selbstständig und sind eigenverantwortlich in der Durchführung des Abteilungsbetriebs und für die damit zusammenhängenden Aufgaben. Sie verwalten Ihren Etat nach Maßgabe der Entscheidungen des Präsidiums und des Vorstands.
5. Der Abteilungsleiter ist im Innenverhältnis befugt bis zu einem Gegenstandswert von 2.500 Euro je Rechtsgeschäft Verträge zu Lasten des Abteilungsetats in alleiniger Zuständigkeit abzuschließen, ohne das Präsidium des Vereins zu beteiligen. Ausgenommen davon sind Verträge in Personalangelegenheiten, die dem Präsidium vorbehalten sind.
6. Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung in der Geschäftsführung durch einen Abteilungsausschuss unterstützt werden über dessen Zusammensetzung die Abteilungsversammlung entscheidet.
7. Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und – Lebens können die Abteilungen in einer Abteilungsordnung regeln, die vom Vorstand genehmigt werden muss und dieser Satzung nicht widersprechen darf.



8. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins.
9. Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder und das jeweilige Mitglied gegen Regelungen der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein die Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch bei Schäden, die eine Abteilung zu Lasten des Hauptvereins zu verantworten hat.
10. Das Präsidium ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
 - a. Die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist
 - b. Die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen die Satzung verstößt
 - c. Die Abteilung den Sportbetrieb nicht mehr finanzieren kann.
11. Diese kommissarische Abteilungsleitung wird aus Mitgliedern des Vorstands gebildet. Die Festlegung dazu erfolgt in der Vorstandssitzung.

§ 17 Ordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzungen und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.



4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden.
Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins,
 - Finanzordnung,
 - Beitragsordnung,
 - Ehrungsordnung,
 - Jugendordnung,
 - Abteilungsordnungen

5. Zu Ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Dies geschieht in schriftlicher Form. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

Unbeschadet der in § 6 vorgesehenen Ausschlussregelungen kann der Vorstand weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder erlassen, die sich satzungswidrig verhalten oder das Ansehen des Vereins oder einer seiner Abteilungen verletzt oder gegen die Interessen des Vereins oder einer seiner Abteilungen verstoßen. Im Einzelnen kann er dabei folgende Maßnahmen treffen:

1. Förmlicher Verweis
2. Aberkennung des passiven Wahlrechts auf höchstens 2 Jahre
3. Geldbuße bis 100 Euro
4. Hausverbot für vereinseigene Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins
5. Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb

Bei groben und nachhaltigen Verstößen kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Maßnahmen 1-5 können nebeneinander verhängt werden.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vorstand zu.



§ 19 Datenschutz

Personenbezogene Daten der Mitglieder werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz verwendet. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und oder allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern und als dem zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.



§ 21 Datenschutzbeauftragter

1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
2. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
4. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 22 Veröffentlichung von Mitgliederdaten

1. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens insbesondere die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift sowie im Internet bekannt. Dabei können personenbezogenen Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.
2. Die Mitglieder des Vereins willigen hiermit durch den Beitritt zum Verein darin ein, dass Fotos, Videoaufnahmen etc. von Ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen, zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass für die Mitglieder dadurch Ansprüche entstehen.
3. Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins und der Abteilungen gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.



- Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben beziehungsweise seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes beziehungsweise Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogenen Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand beziehungsweise Widerruf des Mitglieds.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, von einem Drittel der gesamten Mitgliedschaft oder vom Präsidium beantragten und zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzusehen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ehningen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Gemeindegebiets zu verwenden hat.

§ 24 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

SATZUNG

des TSV Ehningen 1914 e.V.

TURN- UND
SPORTVEREIN
EHNINGEN
1914 e.V.



§ 25 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde bei der Delegiertenversammlung am 05.12.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 04.06.2018. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ehningen, den 02.02.2021

Der Präsident